

Aktenzeichen: 5 AZR 787/94
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 26. Juni 1996
- 5 AZR 787/94 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 03. November 1993
- 55 Ca 18490/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 10. August 1994
- 8 Sa 169/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Tariflohn trotz fehlender Tarifbindung?

Gesetz:

TVG § 5; BRTV-Bau § 5; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 787/94

8 Sa 169/93 Berlin

Verkündet am
26. Juni 1996

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Ackert für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. August 1994 - 8 Sa 169/93 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. November 1993 - 55 Ca 18490/93 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die beiderseits nicht tarifgebundenen Parteien streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf den Tariflohn des Baugewerbes hat.

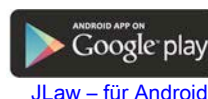
Die Beklagte betreibt ein Unternehmen des Bauhauptgewerbes. Der Kläger ist seit 1988 als Kraftfahrer bei ihr beschäftigt. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde nicht abgeschlossen. Der Kläger erhielt stets einen festen Stundenlohn, der seit 1991 19,70 DM brutto beträgt.

Der Stundenlohn des Klägers und der Tariflohn haben sich nach seinen Angaben wie folgt entwickelt:

Stundenlohn des Klägers			tariflicher Stundenlohn	Differenz
8/88	16,50	DM	16,29 DM	+ 0,21 DM
4/89	17,10	DM	16,83 DM	+ 0,27 DM
1/90	17,54	DM	17,27 DM	+ 0,27 DM
4/90	18,36	DM	18,36 DM	- DM



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Am 15. Mai 1990 richtete die Beklagte ein Rundschreiben an alle Mitarbeiter:

"Betr.: 2. Lohnerhöhung ab 1.04.1990

...

auf Grund der vielen Nachfragen bezüglich der Höhe der Zuschläge zum Stundenlohn teilen wir Ihnen mit, daß wir bedingt durch die Grenzöffnung mit sehr starker Konkurrenz aus der DDR - und mit weiterem Zuzug von westdeutschen Bauunternehmen nach Berlin - mit enorm sinkenden Baupreisen zu kämpfen haben.

...

Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, daß wir zur Aufrechterhaltung unserer Konkurrenzfähigkeit den Stundenlohn nicht um 5,8 % auf den Gesamtstundenlohn sondern gemäß den Vereinbarungen der Tarifparteien (u.a. 5,8 % auf den tariflichen Stundenlohn) die bisher gezahlte, außertarifliche Zulage angerechnet haben.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und werden bei Beruhigung der allgemeinen Baupreislage dies noch einmal überdenken."

Ab April 1991 zahlte die Beklagte einen Stundenlohn von 19,70 DM, während der tarifliche Stundenlohn für Kraftfahrer 19,64 DM betrug. Am 19. Mai 1992 wurde ein neuer Lohnvertrag für das Berliner Baugewerbe mit der Gültigkeitsdauer 1. April 1992 bis 31. März 1993 abgeschlossen. Danach betrug der tarifliche Stundenlohn für Kraftfahrer nunmehr 20,78 DM. Die maschinell gefertigte Lohnabrechnung des Klägers für den Monat Mai 1992 enthält den Vermerk "Tariflohnerhöhung wird mit der Abrechnung Juni 92 nachgezahlt". Dazu kam es nicht. Die Beklagte zahlte weiter den Stundenlohn von 19,70 DM.



Mit seiner Klage begehrt der Kläger Zahlung der tariflichen Vergütung für Kraftfahrer in der Berliner Bauwirtschaft entsprechend dem ab 1. April 1993 gültigen Bezirkslohntarifvertrag (Lohntabelle, im folgenden: LTV-Bau) in Höhe von 21,59 DM brutto. Zum einen beansprucht der Kläger die Vergütungs differenzen für die Monate April bis August 1993 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.559,46 DM brutto; zum anderen begehrt er die Feststellung, daß ihm die Beklagte den Tariflohn schuldet. Zur Begründung hat er sich auf § 5 Nr. 3 Abs. 1 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (im folgenden: BRTV-Bau) bezogen. § 5 BRTV-Bau lautet auszugsweise:

1. Lohngrundlage:

Die allgemeine Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden wird von den zentralen Tarifvertragsparteien getroffen. ...

3. Lohnanspruch:

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Gesamttarifstundenlohn der für ihn maßgebenden Berufsgruppe. Der Gesamttarifstundenlohn setzt sich aus dem Tarifstundenlohn und dem Bauzuschlag zusammen. ..."

Weiter hat der Kläger vorgetragen: Die Beklagte habe ihm sowohl mit dem Rundschreiben vom 15. Mai 1990 als auch mit dem Vermerk auf der Lohnabrechnung für Mai 1992 einen Anspruch auf den jeweiligen Tariflohn eingeräumt. Es sei im Betrieb der Beklagten Praxis gewesen, den Arbeitnehmern in den Monaten, in denen die Tariflöhne erhöht worden seien, gleichfalls Lohnerhöhungen zuzubilligen. Bis zur Tariflohnerhöhung im April 1990 habe er stets



einen über dem Tarif liegenden Lohn erhalten. Der enge inhaltliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der praktischen Handhabung der Entlohnung über einen längeren Zeitraum hinweg und die Erklärungen vom 15. Mai 1990 und auf der Lohnabrechnung Mai 1992 müßten insbesondere im Hinblick auf das Fehlen eines schriftlichen Arbeitsvertrages berücksichtigt werden.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab 1. August 1993 Lohn nach der Berufsgruppe M IV 2 des Bezirkslohntarifvertrages (Lohntabelle für die Berufe des Berliner Baugewerbes) zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.559,46 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat entgegnet: § 5 Nr. 3 BRTV-Bau stelle keine Anspruchsgrundlage für eine Vergütung nach dem - nicht allgemeinverbindlichen - LTV-Bau dar. In der Vergangenheit habe sie keineswegs Lohn nach den jeweiligen tariflichen Gegebenheiten gezahlt. Vielmehr habe sie mit allen Arbeitnehmern die jeweiligen Stundenlöhne frei ausgehandelt und diese in unregelmäßigen Abständen und in unterschiedlicher Höhe angehoben. Auch vor 1992 habe sie teilweise Stundenlöhne gezahlt, die unter dem Gesamttarifstundenlohn gelegen hätten. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem Schreiben vom 15. Mai 1990 und aus dem Vermerk auf der Lohnabrechnung für Mai 1992.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung des tariflichen Stundenlohns für Kraftfahrer.

I. Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, ergibt sich der Anspruch des Klägers nicht aus § 5 Nr. 3 des für allgemeinverbindlich erklärten BRTV-Bau.

Diese Vorschrift besagt nur, aus welchen Bestandteilen sich der Lohnanspruch der Arbeitnehmer bei beiderseitiger Tarifgebundenheit zusammensetzt. Die Höhe des Lohns wird in getrennten Tarifverträgen vereinbart, u.a. in dem ab 1. April 1993 gültigen Bezirkslohntarifvertrag, auf den sich der Kläger stützt.

Wenn die Tarifvertragsparteien Lohntarife und Manteltarife als Einheit ansehen wollen, bringen sie dies stets besonders zum Ausdruck. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Zum einen können sie jeweils einheitliche Mantel- und Entgelttarifverträge abschließen. Zum anderen können sie ausdrücklich bestimmen, daß die Entgelttarifverträge Bestandteil des Manteltarifvertrages sind. Wenn beides nicht geschieht, handelt es sich um getrennte Tarifverträge (BAGE 57, 374 = AP Nr. 11 zu § 1 TVG Form = EzA § 1 TVG Form Nr. 1).



- 7 -

So verhält es sich hier. § 5 Nr. 1 BRTV-Bau besagt, daß "die allgemeine Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die im Baugewerbe beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden ... von den zentralen Tarifvertragsparteien getroffen" wird. Nach § 7 des Tarifvertrages zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Beitrittsgebiets vom 23. April 1993 sind "die Landes- bzw. Bezirksorganisationen der Tarifvertragsparteien ... verpflichtet, unverzüglich die Lohntarifverträge (Lohntabellen) ihres Gebietes nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu erstellen". In beiden Vorschriften kommt zum Ausdruck, daß die Lohntarifverträge selbständige Tarifverträge sind (BAGE 41, 344 = AP Nr. 46 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG Urteil vom 20. April 1988 - 4 AZR 678/87 - AP Nr. 93 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Nur der BRTV-Bau ist für allgemeinverbindlich erklärt worden, nicht die Lohntarifverträge, auf die sich der Kläger beruft. Aus dem Umstand, daß § 5 Nr. 3 BRTV-Bau nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen wurde, ergibt sich nicht, daß auch die jeweiligen überregionalen und regionalen Lohntarifverträge - mittelbar - für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Hierzu hätte es jeweils gesonderter Allgemeinverbindlicherklärungen nach § 5 TVG bedurft.

II. Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus einzelvertraglichen Vereinbarungen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Landesarbeitsgericht hat seine abweichende Auffassung wie folgt begründet: Aus dem gesamten Erklärungsverhalten der Beklagten, nämlich der jahrelangen Lohngestaltung, dem Schreiben vom 15. Mai 1990, der im darauf folgenden Jahr anlässlich der Tariflohnerhöhung stattgefundenen Lohnerhöhung des Klägers und schließlich dem Vermerk auf der maschinellen Lohnabrechnung im Mai 1992 sei eine vertragliche Vereinbarung der Parteien des Inhalts abzuleiten, daß dem Kläger jedenfalls der Tariflohn gezahlt wird. Die jahrelange übertarifliche Bezahlung, bestehend aus einem einheitlichen Stundensatz, habe nicht auf einen Verpflichtungswillen der Beklagten schließen lassen, sie werde auch künftig weiter übertariflich zahlen. Diese Situation sei durch das Schreiben der Beklagten vom 15. Mai 1990 in einem Punkt entscheidend verändert worden: Sie habe ihr bisheriges Verhalten, schlicht einen einheitlichen Stundensatz zu zahlen, authentisch dahin interpretiert, sie habe in der Vergangenheit eine außertarifliche Zulage gezahlt, die sie nunmehr - anlässlich der Tariflohnerhöhung um 5,8 % - anrechne. Die Adressaten, u.a. der Kläger, hätten daraus schließen können, daß die Beklagte den von ihr gezahlten Stundenlohn nicht als Einheit begreife. Enthalte er eine außertarifliche Zulage, wovon in dem Schreiben ausdrücklich die Rede sei, so enthalte er - als zwingende gedankliche Voraussetzung - auch den Sockel des Tariflohns. Der zweite Erklärungsinhalt dieses Schreibens bestehe darin, daß die außertarifliche Zulage auf die Tariflohnerhöhung angerechnet worden sei. Als Ergebnis des Schreibens vom 15. Mai 1990 sei aber für den Kläger zu erkennen gewesen, daß er jedenfalls nach Tarif bezahlt werde, und zwar seit April 1990 sogar exakt in Höhe des Tarifstundenlohns von 18,36 DM brutto.



Diese Erklärung habe die Beklagte mit ihrer Lohnerhöhung im April 1991 im zeitlichen Zusammenhang mit der stattgefundenen Tariflohnerhöhung dann untermauert. Durch den Vermerk auf der maschinellen Lohnabrechnung für Mai 1992 habe sie dies ein weiteres mal bestätigt. Es handele sich zwar nicht um eine eigenständige Verpflichtungserklärung im Sinne eines Schuldanerkenntnisses. Der Aufdruck sei aber ein Element im gesamten Erklärungsverhalten der Beklagten. Der Aufdruck könne nur bedeuten, daß der Lohn des Klägers an einer Tariflohnerhöhung teilnehme.

2. Dem kann der Senat nicht folgen.

a) Die Auslegung nichttypischer Willenserklärungen ist nach ständiger Rechtsprechung in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüfbar, ob sie gegen allgemein anerkannte Auslegungsregelungen, Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder wesentliche Umstände unberücksichtigt läßt. Im Gegensatz dazu sind typische Willenserklärungen vom Revisionsgericht voll nachprüfbar (BAGE 47, 314, 320 = AP Nr. 6 zu § 2 KSchG 1969; BAGE 52, 1 = AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG 1972 Sozialeinrichtung). Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Frage, ob ein Verhalten oder eine Äußerung überhaupt als Willenserklärung gemeint war, und ob durch übereinstimmende Erklärung ein Vertrag zustande gekommen ist (BAG Urteil vom 16. März 1994 - 5 AZR 339/92 - AP Nr. 18 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu B II der Gründe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).



Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch des Klägers auf Zahlung des Tariflohns in erster Linie aus dem an alle Mitarbeiter gerichteten Schreiben vom 15. Mai 1990 und aus dem Vermerk auf der maschinellen Lohnabrechnung für Mai 1992 hergeleitet. Bei beiden handelt es sich um typische Erklärungen; auch die Lohnabrechnungen anderer Arbeitnehmer der Beklagten für Mai 1992 trugen diesen Vermerk. Daher ist die Auslegung des Landesarbeitsgerichts voll nachprüfbar.

b) Eine ausdrückliche Lohnvereinbarung haben die Parteien zu keinem Zeitpunkt getroffen. Sie haben auch nicht konkludent vereinbart, daß dem Kläger zumindest der jeweilige Tariflohn zu zahlen ist.

Gegen einen entsprechenden Verpflichtungswillen der Beklagten spricht nicht schon der Umstand, daß die Beklagte nicht dem Verband angehört (so aber LAG Berlin im Parallelverfahren 7 Sa 160/93, Urteil vom 26. Mai 1994). Auch der nicht verbandsangehörige Arbeitgeber kann zu erkennen geben, daß er sich an tarifliche Bestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen halten will. Sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Arbeitgeberseite gibt es Außenseiter, die zwar die von den Verbänden ausgehandelten Bedingungen auf ihr Arbeitsverhältnis anwenden wollen, aber nicht bereit sind, die Arbeit des Verbandes mitzufinanzieren und zu unterstützen.

c) Das Landesarbeitsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend angenommen, daß aus der Höhe des dem Kläger bis März 1990 gezahlten



Stundenlohns kein Anspruch auf Zahlung mindestens des Tariflohns ableitbar ist. Die Beklagte hat den Stundenlohn des Klägers offenbar jeweils bei Tariflohnänderungen erhöht, jedoch nicht immer in demselben Ausmaß und ohne damit rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, auch in Zukunft mindestens nach Tarif zu bezahlen.

An dieser Situation hat sich entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts durch das Rundschreiben der Beklagten vom 15. Mai 1990 nichts geändert. Die Beklagte teilte darin zwar mit, sie habe "die bisher gezahlte außertarifliche Zulage angerechnet". Sie wollte damit aber nur die Gründe erläutern, warum sie den Stundenlohn des Klägers und seiner Kollegen nur auf den Gesamttarifstundenlohn und nicht auf einen höheren Betrag anheb. Im Schlußabsatz stellte sie eine Überprüfung "bei Beruhigung der allgemeinen Baupreislage" in Aussicht. Eine rechtsgeschäftliche Erklärung, mit der sie sich verpflichten wollte, den Stundenlohn des Klägers und seiner Kollegen auch bei weiteren Erhöhungen des Gesamttarifstundenlohns stets und in demselben Umfang zu erhöhen, liegt darin jedoch nicht. Das war dem Kläger und seinen Kollegen auch erkennbar (§§ 133, 157 BGB).

Das Landesarbeitsgericht hat in dem Vermerk auf der Lohnabrechnung für Mai 1992 zu Recht keine eigenständige rechtsgeschäftliche Erklärung gesehen. Nach Wortlaut und Sinn handelt es sich nur um eine Erklärung darüber, was die Beklagte zu tun beabsichtigt. Selbst wenn es sich um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelte, wäre daraus allenfalls die Verpflichtung ableitbar, Beträge für die zurückliegende Zeit nachzuzahlen. Eine



rechtsgeschäftliche Erklärung des Inhalts, auch in Zukunft Lohn in Höhe des damaligen Gesamttarifstundenlohns zahlen zu wollen, könnte darin allenfalls gesehen werden, wenn die Beklagte den höheren Stundensatz tatsächlich nicht nur für bereits abgerechnete, sondern auch für noch nicht abgerechnete Lohnzahlungszeiträume zugrunde gelegt hätte. An beidem fehlt es hier.

Da das Rundschreiben vom 15. Mai 1990 entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts keine rechtsgeschäftliche Erklärung zum Inhalt hat, kann in der im April 1991 im zeitlichen Zusammenhang mit der stattgefundenen Tariflohnerhöhung erfolgten Lohnerhöhung keine "Untermauerung" dieser Erklärung und in dem Vermerk auf der Lohnabrechnung für Mai 1992 auch keine Bestätigung der Verpflichtung zur Zahlung des Tariflohns gesehen werden.

Selbst wenn man das gesamte Verhalten der Beklagten im Zusammenhang betrachtet, kann darin nicht die rechtsgeschäftliche Erklärung gesehen werden, dem Kläger mindestens Lohn in Höhe des Tariflohns zu schulden.

Griebeling

Schliemann

Reinecke

Werner

Ackert

